

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 27. Mai 2021

Dossier Nr 7538, «Deville» vom 18. April 2021

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 19. April 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Hiermit reiche ich Beschwerde betr. dem Beitrag "die Schweiz, das Sekten-Paradies" aufgrund des aus meiner Sicht unsensiblen Umgang mit den Begrifflichkeiten "Sekte" und "Freikirche" ein. Dass es sich bei "Deville" um eine Satiresendung mit Meinungs- und Kunstfreiheit handelt, bin ich mir bewusst. Der satirische Charakter ist für mich jedoch bei obgenannter Stelle nicht ersichtlich, ich fühle mich in meinen religiösen Gefühlen verletzt dadurch, dass "Freikirchen" den "Sekten" gleichgestellt werden. Man beachte das mehrfach eingeblendete Bild "Sektenparadies Schweiz", obwohl der Satiriker sich über Freikirchen lustig macht. (Beispielsweise werden bei Minute 27:22 die Logos verschiedener freikirchlicher Organisationen (u.a. der Heilsarmee) eingeblendet, worauf direkt die Schrift "Sektenparadies" folgt).

Der gezeigte Ausschnitt aus den Statuten der GfC (23:00) hat wohl wenig mit "Sekten" zu tun und ist zentraler Glaubensinhalt der reformierten Kirche (sola fide). Was daran lustig sein soll, dass den Kindern zentrale Inhalte und nicht "Nebensächlichkeiten" vermittelt werden, verstehe ich nicht. Dass eine Person, die glaubt, dass sie "durch Glauben" von der Sünde befreit wurde, jetzt "fröhlich, ungezwungen" singen kann, ist kein amüsanter Widerspruch. Hier hat Deville mMn seine Hausaufgaben nicht gemacht und zieht zentrale Glaubensinhalte des Christentums (getarnt als Statuten einer Sekte. Oder wars eine Freikirche?) ins lächerliche.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Bei «Deville» handelt es sich um ein Satire-Format. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht zentral, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Der satirische Charakter bei «Deville» ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer klar erkennbar.

Der Beanstander ist der Meinung, dass in der Sendung vom 18. April Freikirchen und Sekten gleichgestellt wurden.

Nein. Dominic Deville hat in der Sendung zwischen Sekten und Freikirchen unterschieden. Die OCG bezeichnet Dominic Deville als Sekte. Die «Gemeinde für Christus jedoch als «Freikirche», nicht als Sekte (TC 21.55): «Es gibt in der Schweiz Dutzende Gemeinden dieser Freikirche».

Zur GvC sagt Dominic Deville (TC 25.37): «So hat zum Beispiel die Freikirche GvC mit Hilfe der Stadt eine eigene komplette Siedlung eröffnet.»

Dass der Begriff «Sekten» im Sendungstitel vorkommt, ist eine Verallgemeinerung. Es geht in der Sendung nicht ausschliesslich um Sekten. Es kommt beispielsweise auch die Bewegung QAnon vor, die weder eine Sekte noch eine Freikirche ist, oder der Esoterik-Star Christina von Dreien, die ebenfalls nicht in diese Kategorie fällt. Zudem ist der Begriff «Sekte» kein genau definierter Begriff. Die Grenzen sind unscharf.

Dass sich Dominic Deville über Vertreterinnen und Vertreter von Freikirchen lustig macht, gehört zum Wesen einer Satiresendung. In einer Satiresendung muss man mit Spott rechnen. Auch über religiöse Themen. Vertreterinnen und Vertreter von Freikirchen beispielsweise sind normale menschliche Wesen, über deren Verhalten sich ein Satiriker Gedanken machen darf.

Der Beanstander ist der Meinung, Dominic Deville habe zentrale Glaubensinhalte ins Lächerliche gezogen. In besagter Stelle geht es um einen Auszug aus den Statuten der Gemeinde für Christus, die in der Sendung gezeigt und vorgelesen werden. Der Auszug (TC: 22.59): «Wir glauben an die Sündhaftigkeit und Verlorenheit aller Menschen durch den Sündenfall und an die Errettung allein durch den Glauben an das Erlösungswerk Gottes in Jesus Christus.»

Danach macht Dominic Deville nichts anderes, als den Inhalt dieser Statuten in anderen Worten mit leichtem Unterton zu interpretieren. (TC 23.10): «Sünde, Sünde, Sünde. Wir Menschen können gar nicht anders. Deswegen ewige Verderbnis für die, die nicht gut genug glauben.»

Gemäss Rechtsprechung der UBI liegt eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG erst dann vor, wenn zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise negativ berührt werden. Eine Interpretation eines Statutenauszugs mit einer Haltung im Unterton liegt meiner Meinung nach klar im Rahmen dessen, was Satire darf. Und was letztlich vom Publikum von einem Satiriker auch erwartet wird bei einer Aussage wie «Wir glauben an die Sündhaftigkeit und Verlorenheit aller Menschen».

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

«Deville» beginnt die beanstandete Sequenz mit folgenden Worten:

«Die Schweiz ist in Sachen religiöse Gemeinschaften und Sekten top aufgestellt. Neuste Schätzungen gehen von rund 800 bis 1000 aktiven sektenartigen Gruppierungen in der Schweiz aus mit über 140'000 Anhängerinnen und Anhängern. Eine auffällige Häufung von solchen Gruppierungen lässt sich im Osten der Schweiz erkennen [...].»

Dazu zeigt «Deville» als Einblender und Symbolbild für diese Sequenz eine Landschaft mit erhelltem Himmel, dem Schweizerkreuz und dem Schriftzug «Sekten-Paradies».

Zusammen ist dies für den Satiriker die perfekte Ausgangslage für Wortspielereien, Übertreibungen, Verzerrungen, Spott und Ironie und das Resultat ist für Zuschauerinnen und Zuschauer entweder zum Schmunzeln und Geniessen oder möglicherweise ein Grund für Unverständnis, Ablehnung, Verärgerung und Empörung.

Der Beanstander schreibt u.a., er fühle sich in seinen religiösen Gefühlen verletzt, weil «Freikirchen» den «Sekten» gleichgestellt werden. Wie die Redaktion schreibt, wurde entgegen der Wahrnehmung des Beanstanders GvC nicht als Sekte bezeichnet: «So hat zum Beispiel die Freikirche GvC mit Hilfe der Stadt eine eigene komplette Siedlung eröffnet.»

«Deville» nennt zwar zu Beginn wie oben erwähnt *«religiöse Gemeinschaften und Sekten»* in einem Atemzug, benutzt die Begriffe aber in der ganzen Sequenz nicht willkürlich und nicht als Synonym. Dass der Beanstander hier keinen Witz erkennt, überrascht nicht. Wer davon betroffen ist, dem bleibt das Lachen meist im Halse stecken, denn die durch den Fokus der jeweiligen Satire besonders Betroffenen können bzw. wollen den satirischen Charakter verständlicherweise nicht erkennen.

Der Beanstander stört sich zudem am Einblender «Sekten-Paradies Schweiz». Anders als die gezielt eingespielten Bilder, Karikaturen oder Texte ist der Einblender «Sekten-Paradies Schweiz» nicht eng mit dem gesprochenen Text verknüpft; dieser wird während der Sequenz immer wieder gezeigt und dient wie eingangs erwähnt als allgemeines Symbolbild.

Darf Satire sich über einen Ausschnitt aus den Statuten der GfC lustig machen? Ja, Satire darf jedes Thema aufgreifen, auch Religionen und religiöse Glaubensgemeinschaften. Und Satire darf (fast) alles. Geschützt sind die zentralen Glaubensinhalte des jeweiligen Glaubens, hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) einmal definiert.

Für die Katholiken zum Beispiel gehören die Sakramente zu den zentralen Glaubensinhalten. Aber auch diese sind einem Wandel unterworfen (Beispiel Ehe), weshalb immer wieder neu zu bestimmen ist, was dazu gehört. Religiöse Institutionen – darunter fallen auch Freikirchen und Sekten - und Würdenträger fallen nicht unter diesen Schutz.

Aus diesem Grund können Statuten von Freikirchen nicht mit zentralen Glaubensinhalten z.B. der reformierten Kirche gleichgesetzt werden, wie dies der Beanstander meint. Mit Spott über religiöse Themen muss in einer Satiresendung immer gerechnet werden.

Einen Verstoß gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D